

## Investitionsförderung seit März 2017 auch für Großunternehmen: Update zu den beiden Investitionszuwachsprämien des aws

Seit 9. Jänner 2017 stehen auf der [Website der Austria Wirtschaftsservice GmbH \(aws\)](#) Informationen zur KMU-Investitionszuwachsprämie bereit (siehe auch: [Innovation und Wachstum werden gefördert: KMU-Investitionszuwachsprämie kann ab sofort beantragt werden](#)). Seit 1. März 2017 kann nun auch von Großunternehmen ein Zuschuss für Neuinvestitionen in österreichische Betriebsstätten beantragt werden. Während die gesetzliche Richtlinie für die KMU-Investitionszuwachsprämie (endlich) mit 7. März 2017 veröffentlicht wurde, lässt die endgültige Rechtsgrundlage für Großbetriebe noch auf sich warten. Beide Zuschüsse können jedoch seit ihrer Veröffentlichung schon beantragt werden.

### GEGÜBERSTELLUNG DER BEIDEN INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIEN

Ebenso wie bei der KMU-Investitionszuwachsprämie, bedarf es auch bei Großunternehmen eines bestimmten Mindestzuwachses an Investitionen (Überschreiten des durchschnittlichen Investitionswerts der letzten drei Jahre um die Mindestzuwachssumme), um als förderwürdig zu gelten. Zudem ist auch hier die maximale Fördersumme begrenzt. Die jeweiligen Werte können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

|               | MITARBEITER-ANZAHL  | MINDEST-ZUWACHS | MAXIMAL-ZUWACHS | FÖRDER-HÖHE | ZEITRAUM               |
|---------------|---|-----------------|-----------------|-------------|------------------------|
| KMU           | < 50  | EUR 50.000,-    | EUR 450.000,-   | 15 %        | 9.01.2017 - 31.12.2018 |
|               | 50 - 250  | EUR 100.000,-   | EUR 750.000,-   | 10 %        |                        |
| GROSS-BETRIEB | > 250<br><small>(oder Umsatz &gt; EUR 50 MIO und Bilanzsumme &gt; EUR 43 MIO)</small> | EUR 500.000,-   | EUR 10 MIO      | 10 %        | 1.03.2017 - 31.12.2017 |

Auch hinsichtlich der förderbaren Investitionskosten herrscht zwischen beiden Zuschüssen Deckungsgleichheit. Gefördert werden demnach materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Betriebsstandorten, sofern der Förderantrag vor Projektbeginn (= rechtsverbindliche Bestellung) gestellt wurde. Der Fördertopf für Großunternehmen wurde mit EUR 100 MIO aufgefüllt, wobei auch hier die Förderungen nach ihrem Einlangen geprüft und vergeben werden.

### NEUE RICHTLINIE: FAHRZEUGE SIND NICHT TEIL DER BERECHNUNGSBASIS

Eine am 7. März 2017 veröffentlichte Richtlinie der zuständigen Bundesministerien legte nun fest, dass Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die auch Transportzwecken dienen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel: z. B. Stapler), aus der Berechnungsbasis herausgerechnet werden dürfen. Sollten in die bereits eingereichte Bestätigung bei der aws diese Werte Eingang gefunden haben, so kann eine neuerliche Bestätigung nachgereicht werden.



### UNSER TIPP

Da bei der Beantragung der Investitionszuwachsprämie Eile geboten ist, bitten wir Sie um rasche Kontaktaufnahme, sofern Sie Ihre Förderwürdigkeit einer Prüfung unterziehen möchten.